Deutscher Bundestag **Drucksache 19/9228**

19. Wahlperiode 09.04.2019

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze

A. Problem und Ziel

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 7. Februar 2018 sind das Ziel eines inklusiven Wahlrechts und die Absicht vereinbart, den Wahlrechtsausschluss von Menschen, die sich durch eine Vollbetreuung unterstützen lassen, zu beenden.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 29. Januar 2019 (Az.: 2 BvC 62/14) zudem den Wahlrechtsausschluss für schuldunfähige, auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Personen nach § 13 Nummer 3 des Bundeswahlgesetzes für mit Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 und mit Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig erklärt, weil er nicht geeignet ist, Personen zu erfassen, die typischerweise nicht über die Fähigkeit zur Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess verfügen (Randnummer 140 Leitsatz 5).

Den Wahlrechtsausschluss von Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, nach § 13 Nummer 2 des Bundeswahlgesetzes hat das Bundesverfassungsgericht in dem oben genannten Beschluss für mit Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes unvereinbar und für die Gerichte und Verwaltungsbehörden im Umfang der festgestellten Unvereinbarkeit nicht mehr anwendbar erklärt, weil er den Kreis der von einem Wahlrechtsausschluss Betroffenen ohne hinreichenden sachlichen Grund in gleichheitswidriger Weise bestimmt (Randnummer 139 Leitsatz 4).

Zugleich hat das Bundesverfassungsgericht in dem oben genannten Beschluss in Randnummer 139 festgestellt, dass es Sache des Gesetzgebers ist, zu entscheiden, wie er die festgestellte verfassungsrechtliche Ungleichbehandlung gleichermaßen betreuungsbedürftiger Personen im Wahlrecht beseitigt und dabei den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl und die Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes zum Ausgleich bringt.

B. Lösung

Die Wahlrechtsausschlüsse des § 13 Nummer 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes und des § 6a Absatz 1 des Europawahlgesetzes werden beendet. Zugleich werden die Grenzen zulässiger Assistenz bei der Ausübung des Wahlrechts bestimmt, wird die Strafbarkeit der Wahlfälschung bei zulässiger Assistenz in § 107a des Strafgesetzbuches klargestellt und werden die notwendigen Folgeänderungen in der Bundeswahlordnung, der Europawahlordnung und in dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen.

C. Alternativen

Eine Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes jenseits der im Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode vom 7. Februar 2018 vereinbarten Beendigung des Wahlrechtsausschlusses für Vollbetreute ist auch bezüglich des Wahlrechtsausschlusses für schuldunfähige, auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Personen nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 (2 BvC 62/14) künftig weder im Bundestagswahlrecht noch im Europawahlrecht möglich.

Eine Beseitigung der vom Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 29. Januar 2019 festgestellten Ungleichbehandlung durch eine Ausweitung der Wahlrechtsausschlüsse auf alle gleichermaßen betreuungsbedürftigen Personen kommt für den Deutschen Bundestag nach intensiver Abwägung aller Umstände nicht in Frage.

Eine Streichung der Wahlrechtsausschlüsse ohne Regelung zulässiger Assistenz bei der Wahlrechtsausübung sowie deren Grenzen und deren strafrechtliche Sicherung würden die nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 dem Gesetzgeber obliegende Aufgabe der Herstellung eines Ausgleichs zwischen den Verfassungsbestimmungen der Allgemeinheit der Wahl auf der einen Seite und der Sicherung der Höchstpersönlichkeit als Aspekt der Freiheit der Wahl und der Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes auf der anderen Seite nicht gerecht und würden die letztgenannten Aspekte bei der Herstellung des Ausgleichs nicht berücksichtigen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Änderungen führen für Bürgerinnen und Bürger zu keiner messbaren Verhaltens- oder Aufwandsänderung.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den Kommunen entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 2 Mio. Euro.

Die Gerichte werden durch die Abschaffung von Mitteilungspflichten in nicht bezifferbarer Höhe entlastet.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeswahlgesetzes

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:

      „§ 13 Ausschluss vom Wahlrecht“.

   b) Die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst:

      „§ 53 Übergangsregelung“.

2. § 13 wird wie folgt gefasst:

   „§ 13

   Ausschluss vom Wahlrecht

   Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

      „Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.“

   b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

      „(5) Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“

4. § 33 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) Die nach § 14 Absatz 5 zulässige Hilfe bei der Stimmabgabe bleibt unberührt. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.“

5. § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53

Übergangsregelung

Ausschlüsse vom Wahlrecht und Ausschlüsse von der Wählbarkeit, die nicht auf einem Richterspruch im Sinne von § 13 in der ab dem 1. Juli 2019 geltenden Fassung oder auf einem Richterspruch im Sinne von § 15 Absatz 2 Nummer 2 beruhen, sind nicht nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Bundesmeldegesetzes im Melderegister zu speichern.“

Artikel 2

Änderung der Bundeswahlordnung

Die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 48 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 5 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „und eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten unzulässig ist“ eingefügt.

   b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

      „5a. dass nach § 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht,“.

   c) In Nummer 6 wird die Angabe „Abs. 1 und 3“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt und werden die Wörter „oder eine solche Tat versucht“ durch die Wörter „und unbefugt auch wählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt, sowie dass nach § 107a Absatz 3 des Strafgesetzbuches auch der Versuch strafbar ist“ ersetzt.

2. § 57 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „körperlichen Beeinträchtigung“ durch das Wort „Behinderung“ ersetzt.

   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

      „(2) Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“

   c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt gefasst:

      „(3) Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.“

   d) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

3. Die Anlage 1 (zu § 18 Absatz 6) wird wie folgt geändert:

   a) Auf der Rückseite der Erstausfertigung wird in Nummer 5 erste Zeile das Wort „Wahlausschlussgrund“ durch die Wörter „Wahlausschluss nach § 13 BWG“ ersetzt und werden in der zweiten Zeile die Angaben „§ 13 Nummer 1 BWG“, „§ 13 Nummer 2 BWG“ und „§ 13 Nummer 3 BWG“ mit den jeweils dazugehörigen Kästchen gestrichen.

   b) Das Merkblatt zu dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und zu der Versicherung an Eides statt für Rückkehrer aus dem Ausland (noch Anlage 1) wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

         „9. Vom Wahlrecht zum Deutschen Bundestag ist nach § 13 des Bundeswahlgesetzes ausgeschlossen, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.“

      bb) In Nummer 12 Satz 2 werden die Wörter „körperlichen Beeinträchtigung“ durch das Wort „Behinderung“ ersetzt.

4. Die Anlage 2 (zu § 18 Absatz 5) wird wie folgt geändert:

   a) Auf der Rückseite der Erstausfertigung wird in Nummer 5 erste Zeile das Wort „Wahlausschlussgrund“ durch die Wörter „Wahlausschluss nach § 13 BWG“ ersetzt und werden in der zweiten Zeile die Angaben „§ 13 Nummer 1 BWG“, „§ 13 Nummer 2 BWG“ und „§ 13 Nummer 3 BWG“ mit den jeweils dazugehörigen Kästchen gestrichen.

   b) Das Merkblatt zu dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und zu der Versicherung an Eides statt für im Ausland lebende Deutsche (noch Anlage 2) wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

         „9. Vom Wahlrecht zum Deutschen Bundestag ist nach § 13 des Bundeswahlgesetzes ausgeschlossen, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.“

      bb) In Nummer 13 Satz 2 werden die Wörter „körperlichen Beeinträchtigung“ durch das Wort „Behinderung“ ersetzt.

5. Die Anlage 5 (zu § 20 Absatz 1) wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 5.2 letzter Satz wird das Wort „behinderter“ gestrichen und werden nach dem Wort „Wahlberechtigter“ die Wörter „mit Behinderung“ eingefügt.

   b) In Nummer 6 wird nach Satz 3 folgender Absatz eingefügt:

      „Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.“

6. In Anlage 9 (zu § 26) wird Fußnote 4 wie folgt gefasst:

   „[4)] Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit

einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.“

7. In Anlage 12 (zu § 28 Absatz 3) – Vorderseite des Merkblatts zur Briefwahl – wird im Abschnitt „Wichtige Hinweise für Briefwähler“ Nummer 3 wie folgt gefasst:

   „3. Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe, wird hingewiesen.“

8. Anlage 27 (zu § 48 Absatz 1) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

   „6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

   Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).“

Artikel 3

Änderung des Europawahlgesetzes

Das Europawahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

      „Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.“

   b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

      „(4a) Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußer-

ten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht."

2. § 6a wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird das Wort „Ausschluß" durch das Wort „Ausschluss" ersetzt.

   b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Ein Deutscher ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn er infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt."

   c) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

      „1. er infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt oder".

3. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Übergangsregelung

Ausschlüsse vom Wahlrecht und Ausschlüsse von der Wählbarkeit, die nicht auf einem Richterspruch im Sinne von § 6a Absatz 1 in der ab dem 1. Juli 2019 geltenden Fassung oder § 6a Absatz 2 Nummer 1 in der ab dem 1. Juli 2019 geltenden Fassung oder auf § 6a Absatz 2 Nummer 2 oder § 6b Absatz 3 Nummer 2 oder § 6b Absatz 4 Nummer 3 oder Nummer 4 beruhen, sind nicht nach § 3 Absatz 2 Nummer 1a des Bundesmeldegesetzes im Melderegister zu speichern."

Artikel 4

Änderung der Europawahlordnung

Die Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Mai 2018 (BGBl. I S. 570) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 41 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 5 werden nach dem Wort „kann" die Wörter „und eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten unzulässig ist" eingefügt.

   b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

      „5a. dass nach § 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht,".

   c) In Nummer 6 wird die Angabe „Abs. 1 und 3" durch die Angabe „Absatz 1" ersetzt und werden die Wörter „oder eine solche Tat versucht" durch die Wörter „und unbefugt auch wählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt, sowie dass nach § 107a Absatz 3 des Strafgesetzbuches auch der Versuch strafbar ist" ersetzt.

2. § 50 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „körperlichen Beeinträchtigung“ durch das Wort „Behinderung“ ersetzt.

   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

      „(2) Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“

   c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt gefasst:

      „(3) Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.“

   d) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

3. Die Anlage 1 (zu § 17 Absatz 6) wird wie folgt geändert:

   a) Auf der Rückseite der Erstausfertigung wird in Nummer 5 erste Zeile das Wort „Wahlausschlussgrund“ durch die Wörter „Wahlausschluss nach § 6a Absatz 1 EuWG“ ersetzt und werden in der zweiten Zeile die Wörter „§ 6a Absatz 1 Nummer 1 EuWG“, „§ 6a Absatz 1 Nummer 2 EuWG“ und „§ 6a Absatz 1 Nummer 3 EuWG“ mit den jeweils dazugehörigen Kästchen gestrichen.

   b) Das Merkblatt zu dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für Rückkehrer aus dem Ausland (noch Anlage 1) wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

         „9. Vom Wahlrecht zum Europäischen Parlament ist nach § 6a Absatz 1 des Europawahlgesetzes ausgeschlossen, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.“

      bb) In Nummer 13 Satz 2 werden die Wörter „körperlichen Beeinträchtigung“ durch das Wort „Behinderung“ ersetzt.

4. Die Anlage 2 (zu § 17 Absatz 5) wird wie folgt geändert:

   a) Auf der Rückseite der Erstausfertigung wird in Nummer 5 erste Zeile das Wort „Wahlausschlussgrund“ durch die Wörter „Wahlausschluss nach § 6a Absatz 1 EuWG“ ersetzt und werden in der zweiten Zeile die Wörter „§ 6a Absatz 1 Nummer 1 EuWG“, „§ 6a Absatz 1 Nummer 2 EuWG“ und „§ 6a Absatz 1 Nummer 3 EuWG“ mit den jeweils dazugehörigen Kästchen gestrichen.

   b) Das Merkblatt zu dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für im Ausland lebende Deutsche (noch Anlage 2) wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

         „9. Vom Wahlrecht zum Europäischen Parlament ist nach § 6a Absatz 1 des Europawahlgesetzes ausgeschlossen, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.“

      bb) In Nummer 14 Satz 2 werden die Wörter „körperlichen Beeinträchtigung“ durch das Wort „Behinderung“ ersetzt.

5. Die Anlage 2A (zu § 17a Absatz 2) wird wie folgt geändert:

   a) Auf der Rückseite der Erstausfertigung werden in Nummer 6 die Angaben „Ausschlussgrund:“, „§ 6a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 6a Abs. 1 Nr. 1 EuWG“, „§ 6a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 6a Abs. 1 Nr. 2 EuWG“ und „§ 6a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 6a Abs. 1 Nr. 3 EuWG“ mit den jeweils dazugehörigen Kästchen gestrichen.

b) Im Merkblatt zu dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für Unionsbürger (noch Anlage 2A) werden in Nummer 13 Satz 2 die Wörter „körperlichen Beeinträchtigung“ durch das Wort „Behinderung“ ersetzt.

6. In Anlage 5 (zu § 19 Absatz 1) Nummer 6 wird nach Satz 4 folgender Absatz eingefügt:

„Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.“

7. In Anlage 8 (zu § 25) wird Fußnote 4 wie folgt gefasst:

„[4] Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.“

8. In Anlage 11 (zu § 27 Absatz 3) – Vorderseite des Merkblatts zur Briefwahl – wird im Abschnitt „Wichtige Hinweise für Briefwähler“ Nummer 3 wie folgt gefasst:

„3. Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.“

9. Anlage 23 (zu § 41 Absatz 1) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 309 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.

2. Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Strafgesetzbuches

Dem § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2019 (BGBl. I S. 350) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.“

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Berlin, den 9. April 2019

Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion
Andrea Nahles und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Die mit dem Betreuungsgesetz vom 11. Mai 1990 (BGBl. I S. 2002) an die Stelle der vorherigen Wahlrechtsausschlüsse bei Entmündigung und Pflegschaft getretenen (Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 11. Mai 1989, Bundestagsdrucksache 11/4528, S. 188 f.) Wahlrechtsausschlüsse nach § 13 Nummer 2 und 3 BWG sind aufgrund einer Wahlprüfungsbeschwerde nach Wahleinspruch zur Bundestagswahl am 24. September 2013 durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 (2 BvC 62/14) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und darum für Behörden und Gerichte nicht mehr anwendbar sowie teilweise für nichtig erklärt worden.

Den Wahlrechtsausschluss von Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, nach § 13 Nummer 2 des Bundeswahlgesetzes hat das Bundesverfassungsgericht in dem oben genannten Beschluss für mit Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes unvereinbar und für die Gerichte und Verwaltungsbehörden im Umfang der festgestellten Unvereinbarkeit nicht mehr anwendbar erklärt, weil er den Kreis der von einem Wahlrechtsausschluss Betroffenen ohne hinreichenden sachlichen Grund in gleichheitswidriger Weise bestimmt (Randnummer 139, Leitsatz 4).

Den Wahlrechtsausschluss für schuldunfähige, auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Personen nach § 13 Nummer 3 des Bundeswahlgesetzes hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem oben genannten Beschluss vom 29. Januar 2019 zudem für mit Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 und mit Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig erklärt, weil er nicht geeignet ist, Personen zu erfassen, die typischerweise nicht über die Fähigkeit zur Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess verfügen (Randnummer 140, Leitsatz 5).

Zugleich hat das Bundesverfassungsgericht in dem oben genannten Beschluss in Randnummer 139 festgestellt, dass es Sache des Gesetzgebers ist, zu entscheiden, wie er die festgestellte verfassungsrechtliche Ungleichbehandlung gleichermaßen betreuungsbedürftiger Personen im Wahlrecht beseitigt und dabei den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl und die Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes zum Ausgleich bringt.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 7. Februar 2018 ist das Ziel eines inklusiven Wahlrechts und die Absicht vereinbart, den Wahlrechtsausschluss von Menschen, die sich durch eine Vollbetreuung unterstützen lassen, zu beenden.

In dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD (Bundestagsdrucksache 19/8261 vom 12. März 2019), der in der 87. Sitzung des Deutschen Bundestags am 15. März 2019 mehrheitliche Zustimmung fand (Plenarprotokoll 19/87, S. 10165), wurden Eckpunkte für die Einführung eines inklusiven Wahlrechts formuliert, die eine Aufhebung des § 13 Nummer 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes und des § 6a Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Europawahlgesetzes vorsehen. In § 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes und § 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes soll die Assistenzmöglichkeit verankert werden sowie die Unzulässigkeit einer Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Zugleich soll die Strafvorschrift des § 107a des Strafgesetzbuches dahingehend konturiert werden, dass auch derjenige unbefugt wählt, der im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Aus praktischen Gründen ist nach dem Antrag vom 12. März 2019 eine Umsetzung im Hinblick auf die bereits am 26. Mai 2019 stattfindende Europawahl nicht mehr möglich und darum ein Inkrafttreten am 1. Juli 2019 beabsichtigt.

II. Lösung des Entwurfs

Der Entwurf enthält dementsprechend im Wesentlichen folgende Regelungen:

a) Die bisherigen Ausschlüsse vom aktiven Wahlrecht in § 13 Nummer 2 und 3 des Bundewahlgesetzes und in § 6a Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Europawahlgesetzes sowie die daraus folgenden Ausschlüsse von der Wählbarkeit in § 15 Absatz 2 Nummer 1 des Bundeswahlgesetzes und in § 6b Absatz 3 Nummer 1 des Europawahlgesetzes werden aufgehoben (Artikel 1 Nummer 2 und Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe b des Entwurfs).

b) Die bisher im Zusammenhang der Urnenwahl in § 33 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und durch Verweisung in § 4 des Europawahlgesetzes im Europawahlrecht geregelte Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Hilfsperson wird neu in § 14 Absatz 5 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes und in einem neuen Absatz 4a in § 6 des Europawahlgesetzes geregelt (Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b und Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b des Entwurfs).

c) Zugleich werden in § 14 Absatz 5 Satz 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes und in § 6 Absatz 4a Satz 2 und 3 des Europawahlgesetzes die Grenzen assistierter Wahlteilnahme geregelt (Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b und Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b des Entwurfs).

d) Die bisher im Verordnungsrecht in § 57 Absatz 2 der Bundeswahlordnung und in § 50 Absatz 3 der Europawahlordnung geregelte Geheimhaltungspflicht der Hilfspersonen wird wegen ihrer Grundrechtsbedeutung in § 33 Absatz 2 Satz 2 geregelt, der nach § 4 Europawahlgesetz bei der Europawahl gilt (Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b des Entwurfs).

e) In § 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes und in § 6a Absatz 4 des Europawahlgesetzes wird im Zusammenhang mit der Höchstpersönlichkeit der Wahl die Unzulässigkeit einer Ausübung der Wahl durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten klargestellt (Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a und Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a des Entwurfs).

f) In § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches, der bislang im Interesses des Schutzes des Interesses der Allgemeinheit an einem manipulationsfreien Ablauf der demokratischen Willensbildung ein unbefugtes Wählen als Wahlfälschung mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bedroht, wird ein neuer Satz 2 angefügt, der zum Schutz der Autonomie der Betroffenen eine Stimmabgabe entgegen der oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten auch im Rahmen einer an sich zulässigen Assistenz pönalisiert (Artikel 6 des Entwurfs).

g) Zudem werden Folgeänderungen in der Bundeswahlordnung (Artikel 2 des Entwurfs) und der Europawahlordnung (Artikel 4 des Entwurfs) sowie auf den in ihren Anlagen vorgegebenen Formularen für die Durchführung der Bundestags- und der Europawahlen, im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Artikel 5 des Entwurfs) sowie Übergangsregelungen zur Aufhebung der in den Melderegistern eingetragenen Wahlrechtsausschlüssen (Artikel 1 Nummer 5 und Artikel 3 Nummer 4 des Entwurfs) angeordnet.

Durch die Gesamtheit der Regelungen wird der Anforderung Rechnung getragen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 29. Januar 2019 in Randnummer 139 festgestellt hat, dass es Sache des Gesetzgebers ist, zu entscheiden, wie er die festgestellte verfassungsrechtliche Ungleichbehandlung gleichermaßen betreuungsbedürftiger Personen im Wahlrecht beseitigt und dabei den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl und die Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes zum Ausgleich bringt.

III. Alternativen

Eine Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes jenseits der im Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode vom 7. Februar 2018 vereinbarten Beendigung des Wahlrechtsausschlusses für Vollbetreute ist auch bezüglich des Wahlrechtsausschluss für schuldunfähige, auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des

Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Personen nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 (2 BvC 62/14) künftig weder im Bundestagswahlrecht, noch im Europawahlrecht möglich.

Eine Beseitigung der vom Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 29. Januar 2019 festgestellten Ungleichbehandlung durch eine Ausweitung der Wahlrechtsausschlüsse auf alle gleichermaßen betreuungsbedürftigen Personen kommt für den Deutschen Bundestag nach intensiver Abwägung aller Umstände nicht in Frage. Zwar können nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 Wahlrechtsausschlüsse dann gerechtfertigt sein, wenn bei einer bestimmten Personengruppe davon auszugehen sei, dass die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maße gegeben ist (Leitsatz 3 und Randnummer 45). Nach einer Prüfung dieser Vorgaben im Gesetzgebungsverfahren wurde als Ergebnis eines intensiven Abwägungsprozesses vorgezogen, die Grenzen assistierter Wahlteilnahme zu regeln.

Eine Streichung der Wahlrechtsausschlüsse ohne Regelung zulässiger Assistenz bei der Wahlrechtsausübung sowie deren Grenzen und deren strafrechtliche Sicherung würde die nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 (Randnummer 139) dem Gesetzgeber obliegende Aufgabe der Herstellung eines Ausgleichs zwischen der Allgemeinheit der Wahl auf der einen Seite und der Sicherung der Höchstpersönlichkeit der Wahl als Aspekt der Freiheit der Wahl und der Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes auf der anderen Seite nicht gerecht und würde die letztgenannten Aspekte bei Herstellung eines Ausgleichs unberücksichtigt lassen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 38 Absatz 3 des Grundgesetzes und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes sowie für das deutsche Europawahlrecht aus der Natur der Sache.

V. Gesetzesfolgen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

2. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Änderungen in Artikel 2 Nummer 3, 4, 5, 6, 7 und 8 und in Artikel 4 Nummer 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 führen bei Bürgerinnen und Bürgern zu keiner messbaren Verhaltens- oder Aufwandsänderung (sogenannte Sowieso-Kosten), da, wie bisher, eine anlassbezogene Kenntnisnahme der in den Antragsvordrucken, Merkblättern und gemeindlichen Bekanntmachungen enthaltenen Informationen erfolgt.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

aa) Die Änderungen in Artikel 2 Nummer 3, 4, 5, 6, 7 und 8 und in Artikel 4 Nummer 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 führen bei den Gemeinden zu einem geringfügigen einmaligen Umstellungsaufwand durch Anpassung der Vordrucke.

bb) Durch die Änderung in Artikel 5 werden die Gerichte entlastet. Die bisherige Mitteilungspflicht zum Zwecke des Vollzugs des bisherigen Wahlrechtsausschlussgrundes nach § 13 Nummer 2 Bundeswahlgesetz und § 6a Absatz 1 Nummer 2 des Europawahlgesetzes entfällt. Die entfallende Mitteilungspflicht ist anlassbezogen ausgestaltet, nämlich bei Anordnung einer Betreuung in allen Angelegenheiten. Da Daten zwar zu der Ge-

samtzahl derzeit bestehender Vollbetreuungen, nicht aber zu den Fallzahlen pro Jahr vorliegen (BMAS-Forschungsbericht 470, S. 46 ff.), lässt sich die voraussichtlich entstehende jährliche Entlastung der Gerichte nicht beziffern.

cc) Durch die Änderung in Artikel 1 Nummer 5 und Artikel 3 Nummer 4 entsteht den Kommunen ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von schätzungsweise 2.000.000 Euro.

Gespeicherte Tatsachen über einen Ausschluss vom Wahlrecht nach den weggefallenen § 13 Nummer 2 und Nummer 3 des Bundeswahlgesetzes oder von der Wählbarkeit nach § 15 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit den weggefallenen § 13 Nummer 2 und Nummer 3 des Bundeswahlgesetzes sowie gespeicherte Tatsachen über einen Ausschluss vom Wahlrecht nach den weggefallenen § 6a Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3, nach § 6a Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit den weggefallenen § 6a Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3, nach § 6b Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit den weggefallenen § 6a Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 und nach § 6b Absatz 4 Nummer 1 in Verbindung mit § 6a Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit den weggefallenen § 6a Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 des Europawahlgesetzes sind unrichtig und nach § 6 des Bundesmeldegesetzes von Amts wegen zu berichtigen.

In den Melderegistern wird nur die Tatsache gespeichert, dass ein Wahlrechtsausschluss besteht, wann dieser ggf. endet sowie die Angabe des Gerichts und des Aktenzeichens der Entscheidung, die Grundlage des Wahlrechtsausschlusses ist (DSMeld Datenblätter 2101 bis 2103). Die Melderegisterdaten unterscheiden nicht nach Fallgestaltungen des Wahlrechtsausschlussgrundes. Eine automatisierte Bereinigung der Melderegister ist daher nicht möglich. Nach einer über die Länder erfolgten Abfrage bei den Melde- und Wahlbehörden haben die Kommunen durch Prüfung des Einzelfalls und manueller Korrektur des Datenbestandes die Bereinigung der Meldedaten vorzunehmen. Hierzu sind zunächst die aufzuhebenden Wahlrechtsausschlüsse auszusortieren, sodann für jeden Einzelfall Gericht und Aktenzeichen auszulesen, anhand dieser Daten, je nach Fallgestaltung mittels Kontaktaufnahme zum betreffenden Gericht, der Gegenstand der Entscheidung in Erfahrung zu bringen, anhand dessen eine Zuordnung zu den oben genannten weggefallenen Ausschlüssen vom Wahlrecht und Ausschlüssen von der Wählbarkeit und schließlich eine manuelle Korrektur im Meldebestand vorzunehmen. Für diese anfallenden Tätigkeiten ergibt sich ein durchschnittlicher Erfüllungsaufwand pro Fall von schätzungsweise 0,45 Arbeitsstunden einer Arbeitskraft im mittleren Dienst der Kommunalverwaltung. Hieraus ergeben sich für die einmalige Bereinigung der Meldedaten von den rund 84.550 Fällen (BMAS-Forschungsbericht 470, S. 40 ff.) ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 2.000.000 Euro.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundeswahlgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es erfolgt eine Anpassung der Normen an die heutige amtliche Rechtschreibung.

Zu Nummer 2 (§ 13)

Die bisherigen Wahlrechtsausschlüsse nach § 13 Nummer 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes und die daran geknüpften Wählbarkeitsausschlüsse nach § 15 Absatz 2 Nummer 1 des Bundeswahlgesetzes entfallen. Der bisherige § 13 Nummer 1 des Bundeswahlgesetzes wird der Wortlaut. Danach ist, wie bisher, vom Wahlrecht ausgeschlossen, wer infolge einer gerichtlichen Entscheidung nach § 45 Absatz 5 des Strafgesetzbuches das Wahlrecht nicht besitzt. Der hieran anknüpfende Ausschluss von der Wählbarkeit wegen eines Ausschlusses vom Wahlrecht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes in § 15 Absatz 2 Nummer 1 des Bundeswahlgesetzes bleibt unberührt.

Zu Nummer 3 (§ 14)

Zu Buchstabe a

Der neue § 14 Absatz 4 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes stellt klar, dass eine Wahl anstelle des Wahlberechtigten, mithin ohne eine vom Wahlberechtigten selbst getroffene und geäußerte Wahlentscheidung, unzulässig ist.

Zu Buchstabe b

Die bisher in § 33 Absatz 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes nur unter dem Aspekt der Wahrung des Wahlgeheimnisses geregelte Möglichkeit der Assistenz bei der Stimmabgabe erhält ihren systematisch richtigen Standort in dem die Ausübung des Wahlrechts regelnden § 14 des Bundeswahlgesetzes als neuer Satz 1 des neuen Absatz 5. Satz 2 und 3 des neuen Absatzes 5 regeln die Grenzen zulässiger Assistenz und zeigen die Schwelle zur Strafbarkeit nach § 107a StGB auf.

Zu Nummer 4 (§ 33)

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Anpassung der Normen an die heutige amtliche Rechtschreibung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b. Der neue Satz 1 stellt klar, dass der Grundsatz der Geheimheit der Wahl und die daraus resultierende Verpflichtung zur Ausgestaltung des Wahlverfahrens unter Wahrung des Wahlgeheimnisses einer nach § 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes zulässigen Hilfe bei der Stimmabgabe nicht entgegensteht.

Zu Nummer 5 (§ 53)

Die Übergangsregelung stellt klar, dass nur noch die bisherigen Ausschlüsse vom Wahlrecht nach § 13 Nummer 1 des Bundeswahlgesetzes wegen einer gerichtlichen Entscheidung nach § 45 Absatz 5 des Strafgesetzbuches und die bisherigen Ausschlüsse von der Wählbarkeit nach § 15 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 13 Nummer 1 des Bundeswahlgesetzes wegen einer gerichtlichen Entscheidung nach § 45 Absatz 5 des Strafgesetzbuches und nach § 15 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes wegen einer gerichtlichen Entscheidung nach § 45 Absatz 1 oder 2 des Strafgesetzbuches nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Bundesmeldegesetzes zu speichern sind. Gespeicherte Tatsachen über einen Ausschluss vom Wahlrecht nach den weggefallenen § 13 Nummer 2 und Nummer 3 des Bundeswahlgesetzes oder von der Wählbarkeit nach § 15 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit den weggefallenen § 13 Nummer 2 und Nummer 3 des Bundeswahlgesetzes sind unrichtig. Die Meldebehörde hat im Rahmen ihrer Pflicht zur Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Melderegister nach § 6 BMG die entsprechenden Einträge im Melderegister von Amts wegen zu entfernen. Mitteilungen nach dem Zweiten Teil, 4. Abschnitt, XV., Nummer 4 der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) und nach dem Zweiten Teil, 1. Abschnitt, Nummer 12 Absatz 2 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) dürfen nicht mehr erfolgen. Die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) und die Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) werden bei nächster Gelegenheit angepasst.

Zu Artikel 2 (Änderung der Bundeswahlordnung)

Zu Nummer 1 (§ 48)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 3 Nummer 3 und Artikel 6. Die Änderung passt die Hinweise der Gemeindebehörden in der Wahlbekanntmachung an die Änderungen des § 14 des Bundeswahlgesetzes und des § 107a des Strafgesetzbuches an.

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 6.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 57)

Zu Buchstabe a

Die Änderung passt den Wortlaut an den Sprachgebrauch der UN-Behindertenkonvention an.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b. Der bisherige Satz 1 des Absatzes 2 wird in Folge der Änderung von § 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes neu gefasst und wird der neue Absatz 2 des § 57 der Bundeswahlordnung.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b. Der bisherige Absatz 2 Satz 2 und der bisherige Absatz 3 werden in einem neuen die Befugnisse der Hilfsperson bei der Assistenz und ihre Verpflichtung zur Geheimhaltung regelnden Absatz 3 zusammengefasst.

Zu Nummer 3 (Anlage 1)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2. Das Muster für amtliche Vermerke der Gemeinde auf der Rückseite der Erstausfertigung wird in Punkt 5 der Neufassung des § 13 Bundeswahlgesetz angepasst.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2. Die Informationen zum Ausschluss vom Wahlrecht in Punkt 9 werden der Neufassung des § 13 Bundeswahlgesetz angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Nummer 4 (Anlage 2)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2. Das Muster für amtliche Vermerke der Gemeinde auf der Rückseite der Erstausfertigung wird in Punkt 5 der Neufassung des § 13 des Bundeswahlgesetzes angepasst.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2. Die Informationen zum Ausschluss vom Wahlrecht in Punkt 9 werden in Folge der Neufassung des § 13 des Bundeswahlgesetzes angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Nummer 5 (Anlage 5)

Zu Buchstabe a

Die Änderung passt ohne inhaltliche Änderung den Wortlaut an den Sprachgebrauch des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen an.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung erfolgt eine Ergänzung der bisherigen Ausführungen zur Briefwahl um die Möglichkeit der Assistenz bei der Stimmabgabe mittels Briefwahl und die Grenzen zulässiger Assistenz sowie die Geheimhaltungspflicht der Hilfsperson über die Kenntnisse, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Zu Nummer 6 (Anlage 9)

Die Änderung passt die bisherigen Erläuterungen zur Assistenz im Wahlrecht durch Ergänzung um Ausführungen zu den Grenzen zulässiger Assistenz an die Änderung in Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b und durch Ergänzung um eine Belehrung über die konkretisierte Strafbewehrung an die Änderung in Artikel 6 an.

Zu Nummer 7 (Anlage 12)

Durch die Änderung erfolgt eine Ergänzung der schon bisher im Merkblatt zur Briefwahl enthaltenen Informationen zur Assistenz bei der Stimmabgabe durch Briefwahl um Ausführungen zu den Grenzen zulässiger Assistenz in Folge der Änderung in Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b. Die auch schon bisher im letzten Satz von Nummer 3 enthaltene Belehrung über die Geheimhaltungspflicht der Hilfsperson wird sprachlich an den übrigen Sprachgebrauch der Bundeswahlordnung angepasst.

Zu Nummer 8 (Anlage 27)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 2 Nummer 1.

Zu Artikel 3 (Änderung des Europawahlgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Der neue § 6 Absatz 4 Satz 2 des Europawahlgesetzes stellt klar, dass eine Wahl anstelle des Wahlberechtigten, mithin ohne eine vom Wahlberechtigten selbst getroffene und geäußerte Wahlentscheidung, unzulässig ist.

Zu Buchstabe b

Die Möglichkeit der Assistenz bei der Stimmabgabe wird systematisch im Zusammenhang mit dem bisherigen die Ausübung des Wahlrechts regelnden § 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes in einem neuen Absatz 4a als Satz 1 geregelt. Satz 2 und 3 des neuen Absatzes 4a regeln die Grenzen zulässiger Assistenz und zeigen die Schwelle zur Strafbarkeit nach § 107a StGB auf.

Zu Nummer 2 (§ 6a)

Zu Buchstabe a

Es erfolgt eine Anpassung der Normen an die heutige amtliche Rechtschreibung.

Zu Buchstabe b

Die bisherigen Wahlrechtsausschlüsse nach § 6a Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Europawahlgesetzes und die daran geknüpften Wählbarkeitsausschlüsse nach § 6b Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit den weggefallenen § 6a Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Europawahlgesetzes entfallen. Der bisherige § 6a Absatz 1 Nummer 1 des Europawahlgesetzes wird der Wortlaut. Danach ist ein Deutscher, wie bisher, vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn er infolge einer gerichtlichen Entscheidung nach § 45 Absatz 5 des Strafgesetzbuches das Wahlrecht nicht besitzt. Der hieran anknüpfende Ausschluss von der Wählbarkeit wegen eines Ausschlusses vom Wahlrecht nach § 6a Absatz 1 Nummer 1 des Europawahlgesetzes in § 6b Absatz 3 Nummer 1 des Europawahlgesetzes bleibt unberührt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe b. Die ohne inhaltliche Änderung einhergehende Wortlautänderung ist erforderlich, um die Neufassung des § 6a Absatz 1 des Europawahlgesetzes abzubilden. Wie bisher ist nach § 6a Absatz 2 Nummer 1 des Europawahlgesetzes ein Unionsbürger infolge einer Entscheidung eines deutschen Strafgerichts nach § 45 Absatz 5 des Strafgesetzbuches vom Wahlrecht ausgeschlossen. § 6a Absatz 2 Nummer 2 des Europawahlgesetzes auf der Grundlage von Artikel 3 Satz 1 letzter Halbsatz in Verbindung mit Artikel 7 der Richtlinie 93/109/EG vom 6. Dezember 1999 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (ABl. L 329 vom 30.12.1993, S.34), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/1/EU (ABl. L 26 vom 26.1.2013, S.27) geändert worden ist, bleibt unberührt. Danach ist ein Unionsbürger, wie bisher, vom Wahlrecht in Deutschland ausgeschlossen, wenn er

infolge einer gerichtlichen Entscheidung in seinem Herkunftsmitgliedstaat dort das Wahlrecht zum Europäischen Parlament nicht besitzt.

Zu Nummer 3 (§ 29)

Die Übergangsregelung stellt klar, welche gespeicherten Ausschlüsse vom Wahlrecht und Ausschlüsse von der Wählbarkeit zu löschen sind.

Für Deutsche sind nur noch die bisherigen Ausschlüsse vom Wahlrecht nach § 6a Absatz 1 Nummer 1 des Europawahlgesetzes wegen einer gerichtlichen Entscheidung nach § 45 Absatz 5 des Strafgesetzbuches und die bisherigen Ausschlüsse von der Wählbarkeit nach § 6b Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit § 6a Absatz 1 Nummer 1 des Europawahlgesetzes wegen einer gerichtlichen Entscheidung nach § 45 Absatz 5 des Strafgesetzbuches und nach § 6b Absatz 3 Nummer 2 wegen einer gerichtlichen Entscheidung nach § 45 Absatz 1 oder 2 des Strafgesetzbuches nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Bundesmeldegesetzes zu speichern.

Für Unionsbürger sind nur noch die bisherigen Ausschlüsse vom Wahlrecht nach § 6a Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 6a Absatz 1 Nummer 1 des Europawahlgesetzes wegen einer gerichtlichen Entscheidung nach § 45 Absatz 5 des Strafgesetzbuches und nach § 6a Absatz 2 Nummer 2 des Europawahlgesetzes wegen einer gerichtlichen Entscheidung im Herkunftsmitgliedstaat sowie die bisherigen Ausschlüsse von der Wählbarkeit nach § 6b Absatz 4 Nummer 1 in Verbindung mit § 6a Absatz 2 Nummer 1 des Europawahlgesetzes wegen einer gerichtlichen Entscheidung nach § 45 Absatz 5 des Strafgesetzbuches, nach § 6b Absatz 4 Nummer 2 in Verbindung mit § 6a Absatz 2 Nummer 2 des Europawahlgesetzes wegen einer gerichtlichen Entscheidung im Herkunftsmitgliedstaat, nach § 6b Absatz 4 Nummer 3 des Europawahlgesetzes wegen einer gerichtlichen Entscheidung nach § 45 Absatz 1 oder 2 des Strafgesetzbuches und nach § 6b Absatz 4 Nummer 4 des Europawahlgesetzes wegen einer gerichtlichen Entscheidung im Herkunftsmitgliedstaat nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Bundesmeldegesetzes zu speichern.

Gespeicherte Tatsachen über einen Ausschluss vom Wahlrecht nach den weggefallenen § 6a Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3, nach § 6a Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit den weggefallenen § 6a Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3, nach § 6b Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit den weggefallenen § 6a Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 und nach § 6b Absatz 4 Nummer 1 in Verbindung mit § 6a Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit den weggefallenen § 6a Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 des Europawahlgesetzes sind unrichtig. Die Meldebehörde hat im Rahmen ihrer Pflicht zur Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Melderegister nach § 6 BMG die entsprechenden Einträge im Melderegister von Amts wegen zu entfernen. Mitteilungen nach dem Zweiten Teil, 4. Abschnitt, XV., Nummer 4 der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) und nach dem Zweiten Teil, 1. Abschnitt, Nummer 12 Absatz 2 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) dürfen nicht mehr erfolgen. Die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) und die Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) werden bei nächster Gelegenheit angepasst.

Zu Artikel 4 (Änderung der Europawahlordnung)

Zu Nummer 1 (§ 41)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 3 Nummer 2 und Artikel 6. Die Änderung passt die Hinweise der Gemeindebehörden in der Wahlbekanntmachung an die Änderungen des § 14 des Bundeswahlgesetzes und des § 107a des Strafgesetzbuches an.

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 6.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 50)

Zu Buchstabe a

Die Änderung passt den Wortlaut an den Sprachgebrauch der UN-Behindertenkonvention an.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b. Der bisherige Satz 1 des Absatzes 2 wird in Folge der Änderung von § 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes neu gefasst und wird der neue Absatz 2 des § 50 der Europawahlordnung.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b. Der bisherige Absatz 2 Satz 2 und der bisherige Absatz 3 werden in einem neuen die Befugnisse der Hilfsperson bei der Assistenz und ihre Verpflichtung zur Geheimhaltung regelnden Absatz 3 zusammengefasst.

Zu Nummer 3 (Anlage 1)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe b. Das Muster für amtliche Vermerke der Gemeinde auf der Rückseite der Erstausfertigung wird in Punkt 5 der Neufassung des § 6a Absatz 1 des Europawahlgesetzes angepasst.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe b. Die Informationen zum Ausschluss vom Wahlrecht in Punkt 9 werden der Neufassung des § 6a Absatz 1 des Europawahlgesetzes angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Nummer 4 (Anlage 2)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe b. Das Muster für amtliche Vermerke der Gemeinde auf der Rückseite der Erstausfertigung wird in Punkt 5 der Neufassung des § 6a Absatz 1 des Europawahlgesetzes angepasst.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe b. Die Informationen zum Ausschluss vom Wahlrecht in Punkt 9 werden der Neufassung des § 6a Absatz 1 des Europawahlgesetzes angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Nummer 5 (Anlage 2A)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe c. Das Muster für amtliche Vermerke der Gemeinde auf der Rückseite des Antrags wird in Punkt 6 der Neufassung des § 6a Absatz 2 Nummer 1 des Europawahlgesetzes angepasst.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Nummer 6 (Anlage 5)

Durch die Änderung erfolgt eine Ergänzung der bisherigen Ausführungen zur Briefwahl um die Möglichkeit der Assistenz bei der Stimmabgabe mittels Briefwahl und die Grenzen zulässiger Assistenz sowie die Geheimhaltungspflicht der Hilfsperson über die Kenntnisse, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Zu Nummer 7 (Anlage 8)

Die Änderung passt die bisherigen Erläuterungen zur Assistenz im Wahlrecht durch Ergänzung um Ausführungen zu den Grenzen zulässiger Assistenz an die Änderung in Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b und durch Ergänzung um eine Belehrung über die konkretisierte Strafbewehrung an die Änderung in Artikel 6 an.

Zu Nummer 8 (Anlage 11)

Durch die Änderung erfolgt eine Ergänzung der schon bisher im Merkblatt zur Briefwahl enthaltenen Informationen zur Assistenz bei der Stimmabgabe durch Briefwahl um Ausführungen zu den Grenzen zulässiger Assistenz in Folge der Änderung in Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b. Die auch schon bisher im letzten Satz von Nummer 3 enthaltene Belehrung über die Geheimhaltungspflicht der Hilfsperson wird sprachlich an den übrigen Sprachgebrauch der Europawahlordnung angepasst.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2 und Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe b und c.

Zu Artikel 6 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Es erfolgt eine Konkretisierung des § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches in Hinblick auf die Überschreitung der Grenzen zulässiger Assistenz nach § 14 Absatz 4 und 5 des Bundeswahlgesetzes und § 6 Absatz 4 und 4a des Europawahlgesetzes.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333